

ZH_OBERGERICHT SB200006 vom 18. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200006

FR: ZH_OBERGERICHT SB200006 du 18 août 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB200006 del 18 agosto 2020

Erwägungen

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 7. Februar 2010 wurde das Haftentlassungsgesuch des Beschuldigten abgewiesen (Urk. 89; vgl. auch Urk. 79/1-3, 80, 82 und 83).

E. 2.1

Der amtliche Verteidiger ist für seinen Aufwand im Berufungsverfahren mit gerundet Fr. 8'800.– zu entschädigen.

E. 2.2

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin ist für ihren Aufwand im Berufungsverfahren unter zusätzlicher Berücksichtigung der Dauer der Berufungsverhandlung (inkl. Weg) gerundet mit Fr. 3'200.– zu entschädigen. Es wird beschlossen:

E. 2.3

Seit dem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 12. Juli 2017 ist der Beschuldigte erneut straffällig geworden. Mit Entscheid vom 16. Oktober 2017 wurde er wegen Sachbeschädigung zu einer unbedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen und mit solchem vom 6. Juni 2018 wegen mehrfacher, teilweise versuchter Nötigung zu einer unbedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen und einer Busse von CHF 500.– verurteilt. Beide Verurteilungen betrafen Vorgänge im Rahmen von Beziehungsstreitigkeiten. Heute ist er abgesehen von Übertretungen wegen mehrfacher versuchter Nötigung, mehrfacher einfacher Körperverletzung und wegen Gefährdung des Lebens im Zusammenhang mit zwei Vorfällen häuslicher Gewalt im Juli und im Dezember 2018 mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe zu bestrafen. Gemäss psychiatrischem Gutachten liegt beim Beschuldigten eine ernstzunehmende Persönlichkeitsproblematik vor, die trotz der bei ihm ebenfalls vorhandenen prosozialen Einflussfaktoren seine Kriminalprognose zumindest im Spektrum häuslicher Gewalt im Rahmen seiner bislang bekannten Delinquenz deutlich belastet (Urk. 11/12 S. 80 ff.). Die unter laufender Sicherheitshaft inzwischen eingeleitete ambulante Behandlung hat daran (noch) nichts geändert. So wird in der einschlägigen therapeutischen Stellungnahme vom 3. August 2020 festgehalten, dass gemäss der erfolgten therapeutischen Eingangsabklärung

- 50 - rung die rückfallbegünstigenden Merkmale beim Beschuldigten tatzzeitnah derart ausgeprägt gewesen seien, dass unter den Bedingungen der Freiheit sowie ohne psychotherapeutische und/oder sozialarbeiterische Unterstützung kurz- bis mittelfristig von einer deutlichen Rückfallgefahr für einschlägige Delikte ausgegangen werden müsse. Aufgrund des noch am Anfang stehenden Therapieprozesses könnten Aussagen zum aktuellen Rückfallrisiko noch nicht gemacht werden (Urk. 95/2 S. 3f.). Es ist mithin

festzuhalten, dass der Beschuldigte sich nach den Ende 2009 begangenen sechs Raubüberfällen und der (teilweisen) Verbüssung der damit zusammenhängenden längeren Haftstrafe von November 2012 bis anfangs Mai 2015 sowie zwei kleineren Delikt im April 2017 und Mai 2018, erneut in schwerwiegender Weise strafbar gemacht hat und heute wegen bei zweier Gelegenheiten begangener Delikten gegen Leib und Leben sowie gegen die Freiheit seiner Ex-Partnerin wieder mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe zu bestrafen ist. Als schwerste Tat, die gleichzeitig Katalogtat ist, steht naturgemäss die Gefährdung des Lebens im Zentrum des Interesses. Nicht zu vergessen ist dabei jedoch, dass diese Teil eines Vorfalls war, der insgesamt von einer erschreckenden Gewaltbereitschaft und Geringschätzung der Bedürfnisse eines anderen Menschen zeugt. Dass es nicht zu gravierenderen Verletzungen der körperlichen Integrität der Privatklägerin kam, dürfte angesichts des unkontrollierten, rabiaten Vorgehens des Beschuldigten wesentlich auch dem Zufall geschuldet sein. Es besteht gemäss gutachterlicher Feststellung eine deutlich ausgeprägte Rückfallgefahr für Delikte in der Art, wie sie heute zu beurteilen sind. Der heute erst gut dreissigjährige Beschuldigte wird auch in Zukunft partnerschaftlichen Beziehungen eingehen und damit wieder in Situationen kommen, in denen sein Verhalten zu einer schwerwiegenden Gefahr für die körperliche Integrität seiner jeweiligen Partnerin werden kann. Die noch im Juli 2017 getroffene Annahme, der Beschuldigte stelle keine ernsthafte Gefahr für die Allgemeinheit dar, hat sich damit zerschlagen. Seine Kriminalprognose ist angesichts seiner Persönlichkeitsproblematik auch für die Zukunft deutlich belastet.

- 51 -

E. 3

Was die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten betrifft, ist festzuhalten, dass er aufgrund seiner Verfahrensstellung grundsätzlich ein Interesse daran hat, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht erscheinen zu lassen. Das gilt namentlich für den schwerwiegendsten Vorwurf der Gefährdung des Lebens, der für ihn nicht nur mit Scham behaftet sein dürfte, sondern im Fall eines Schuldspruchs

- 12 - auch zu einer empfindlichen Strafe und zudem zu einer sein Leben grundlegend verändernden Landesverweisung führen kann. Die Privatklägerin ihrerseits hat ein finanzielles Interesse am Ausgang des Verfahrens. Bei beiden Direktbeteiligten gilt es zudem im Auge zu behalten, dass die durch Aussenstehende bisweilen nur schwer zu durchdringende Beziehungsdynamik negative Auswirkungen auf die Bereitschaft zur wahrheitsgemässen Aussage haben kann. C._____ ist als Kollegin der Privatklägerin sodann keine gänzlich unabhängige Zeugin. Am 27. Juli 2018 dürfte sie zudem wie die Privatklägerin erheblich alkoholisiert gewesen sein, weshalb ihre Wahrnehmung beeinträchtigt gewesen sein kann. Was die Glaubwürdigkeit von D._____ anbelangt, kann auf das angefochtene Urteil verwiesen werden (Urk. 76 S. 29). Das entscheidende Kriterium für den Beweiswert von Aussagen sind allerdings nicht Überlegungen zur allgemeinen Glaubwürdigkeit der Aussagenden, sondern der materielle Gehalt ihrer jeweiligen Depositionen. 4.1 Der im Berufungsverfahren noch umstrittene Teil des Anklagesachverhalts beruht bezogen auf den Vorfall vom ca. 27. Juli 2018 in wesentlichen Teilen allein auf den Aussagen der Zeugin C._____. Während die Privatklägerin im Verlauf des Vorverfahrens schliesslich einzig ein vergleichsweise harmloses Würgen am Boden erwähnte (Urk. 5/3 S. 6 ff., 10; Urk. 5/4), gab die Zeugin an, dass der Beschuldigte die Privatklägerin unmittelbar neben der Eingangstüre im Treppenhaus extrem gewürgt habe.

Sie habe befürchtet, dass die Privatklägerin kollabiere. Als der Beschuldigte die Privatklägerin gewürgt habe, habe er sie schon nach oben gegen die Wand gedrückt (Urk. 7/1 S. 7). Die Privatklägerin sei an der Wand ge- standen und der Beschuldigte habe sie am Hals entlang der Wand hochgedrückt. Sie habe deshalb auch gedacht, dass die Privatklägerin eben bald sterbe, weil sie keine Luft mehr kriege (Urk. 7/1 S. 8). Der Beschuldigte habe die Privatklägerin mit einer Hand von vorne gewürgt. Er habe mit den Händen auf den Kehlkopf ge- drückt. Sie habe deshalb sehr schnell kaum mehr Luft gehabt. Er habe ihr den Hals sicher eine Minute lang, maximal zwei Minuten, zugeedrückt. Einmal als er sie hochgehoben habe, habe die Privatklägerin mit beiden Füßen keinen Kontakt mehr zum Boden gehabt. Die Privatklägerin habe versucht, sich zu wehren. Der Beschuldigte sei halt aber stärker gewesen. Unmittelbar nachdem der Beschuldigte die Privatklägerin losgelassen habe, habe sie extrem nach Luft geschnappt; sie

- 13 - sei wie schnell weg gewesen und habe dann erst wieder atmen müssen (Urk. 7/1 S. 9 f.). Der Darstellung der Zeugin folgend wäre es im Juli 2018 also zu einem massiven Angriff gegen den Hals der Privatklägerin gekommen. Dass ein solcher der Privatklägerin selber nicht in Erinnerung geblieben wäre, wenn er stattgefunden hätte, kann ausgeschlossen werden, zumal sie sich sonst, obwohl sie ange- trunken war, an die Einzelheiten ihrer Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten zu erinnern vermochte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Zeugin, durch die Heftigkeit der körperlichen Auseinandersetzung überrascht und verängstigt, einzelne Teile des turbulenten Geschehens falsch interpretierte oder (später) un- bewusst tatsächlich Erlebtes mit Vorgestelltem verband. Auf ihre Aussagen zum Würgevorgang kann daher nicht abgestellt werden. Die Privatklägerin selber hatte in der polizeilichen Einvernahme vom 8. Oktober 2018 erwähnt, dass sie früher einmal gewürgt worden sei. Ihre entsprechende Aussage ging aber offensichtlich über die Frage nach dem letzten Streit vor dem "heutigen" Ereignis hinaus (Urk. 5/1 S. 2). Sie hatte denn auch bereits im Verfah- ren, das am 26. Juni 2018 mit einem Strafbefehl gegen den Beschuldigten geen- det hatte, angegeben, sie sei vom Beschuldigten schon mehrfach geschlagen und gewürgt und aktuell von ihm am Hals gepackt und zurückgestossen worden (STA IV, Unt. Nr. 2018/10018287, Urk. 1/1 S. 3 und Urk. 3/1 S. 3). Das bei der Polizei erwähnte Würgen kann daher keinem bestimmten Datum zugeordnet werden. In der Einvernahme vom 21. November 2018 gab sie zum hier interessierenden Vor- fall dann an, dass sie vom Beschuldigten geschlagen worden sei und eine Rip- penprellung erlitten habe. Sie sei damals auf dem Boden gelegen und er habe mit seinem ganzen Gewicht sein Knie in die seitlichen Rippen gedrückt (Urk. 5/2 S. 14 f.). Bei der Schilderung des gesamten Vorgangs erwähnte sie nicht, dass sie vom Beschuldigten auch gewürgt worden war (Urk. 5/2 S. 15). Das tat sie ein- zig im Zusammenhang mit den Vorfällen im Mai und Oktober 2018 (Urk. 5/2 S. 7, 13). Ein Würgen auch im Juli 2018 erwähnte sie erstmals in der Einvernahme vom 2. April 2019, wobei ihre Bemerkung, dass ihre Kollegin (Zeugin C._____) dabei erschrocken sei (Urk. 5/3 S. 6), deutlich macht, dass sie inzwischen davon Kenntnis hatte, wie diese die Situation erlebt hatte. Mit den Aussagen der Zeugin konfrontiert, der Beschuldigte habe sie im Stehen massiv gewürgt, betonte sie

- 14 - zwar stets, sich daran nicht zu erinnern und verneinte auch, dass es ihr schwarz vor Augen geworden sei oder sie Atemnot gehabt habe, was dafür spricht, dass sie sich bemühte, sich bei ihren Aussagen an ihre eigenen Erinnerungen zu hal- ten und den Beschuldigten nicht unnötig zu belasten. Allerdings ist auch nicht zu übersehen, dass sich ihre erst anlässlich ihrer dritten Einvernahme erfolgte Schil- derung des Würgevorgangs

letztlich auf die Behauptung beschränkt, der Beschuldigte habe sie am Boden liegend von vorne am Hals gepackt und gewürgt. Details vermochte sie keine zu nennen. Namentlich konnte sie nicht sagen, ob sie mit einer oder zwei Händen gewürgt worden war und wie lange und heftig der Beschuldigte zgedrückt hatte. Dass sie Halsschmerzen erlitten hatte, verneinte sie zunächst, glaubte später dann aber eher, solche gehabt zu haben (Urk. 5/3 S. 6 ff.). Zwar wäre es im Prinzip denkbar, dass die Privatklägerin das Zupacken am Hals zunächst nicht erwähnte und später nur vage beschrieb, weil es sich um einen Vorgang handelte, der für sie im Gesamtkontext zunächst ohne besondere Bedeutung war. Zweifel daran ergeben sich allerdings aus dem Umstand, dass Würgevorgänge vor dem 8. Oktober 2018 von Anfang an Thema des Verfahrens waren und die Privatklägerin auch im früheren Verfahren von sich aus über solche berichtet hatte. Gemäss Arztbericht erwähnte sie - wie die Verteidigung zu Recht festhält (Urk. 102 S. 7) - zudem auch gegenüber ihrem Hausarzt, den sie kurz nach dem Vorfall aufsuchte, nichts von einem Angriff gegen ihren Hals (Urk. 9/2). Insgesamt kann vor diesem Hintergrund nicht ausgeschlossen werden, dass sie - durch ihre Kollegin und durch die auf den Aussagen derselben beruhenden wiederholten Nachfragen beeinflusst - im Mai und Oktober 2018 Erlebtes unbewusst mit den Vorkommnissen im Juli 2018 zu einem Vorgang vermischte. Der Beschuldigte seinerseits hatte - anders als bezüglich des Vorfalls vom 8. Oktober 2018 - einen Griff an den Hals der Privatklägerin im Rahmen der Auseinandersetzung im Juli 2018 immer in Abrede gestellt. Namentlich tat er das auch vor Vorinstanz. Erst auf wiederholte Nachfrage erklärte er, dass es sein könnte, dass er die Privatklägerin kurz am Hals gepackt habe; er vermöge sich nicht genau zu erinnern (Urk. 53 S. 25 ff., 28). Ein überzeugendes Geständnis ist darin nicht zu erblicken.

- 15 - Zusammengefasst lässt sich der im Berufungsverfahren noch interessierende Teil des Anklagevorwurfs Ziffer 1.2, der auf den zu einem Vorgang kombinierten Aussagen der Privatklägerin und der Zeugin C._____ beruht, weder insgesamt noch hinsichtlich einzelner Teile erstellen. Anders verhält es sich bezogen auf die Vorkommnisse vom 8. Oktober 2018. 4.2.1 Diese schilderte die Privatklägerin bei der Polizei ein erstes Mal nur wenige Stunden nach den Ereignissen umfassend, detailliert und lebensnah. Sie stellte nachvollziehbar dar, wie die Auseinandersetzung am Abend zuvor ihren Anfang genommen hatte, und am Morgen eskaliert war, nachdem sie der Aufforderung des Beschuldigten, das Zimmer zu verlassen, nicht Folge geleistet hatte, weil "wenn man einen Streit hat, verlässt man ja nicht einfach das Zimmer" (Urk. 5/1 S. 1 f.). Sie erwähnte, dass der Beschuldigte denke, dass sie ihn betrüge und belüge, dass sie ihn nicht liebe und ihm nicht guttue. Er sage ihr jeweils, dass sie eine Egoistin sein (Urk. 5/1 S. 4). Am Vorabend habe er ihr die Schuld daran gegeben, dass immer alles wegen ihr sei (Urk. 5/1 S. 4) und während der anklagegegenständlichen Auseinandersetzung habe er sie aufgefordert zu sagen, wo und mit wem sie in der Nacht gewesen sei, in der er auf sie gewartet habe, oder er bringe sie um. Er mache sie kaputt und werde ihr alles nehmen (Urk. 5/1 S. 6). Sie bettete damit das Geschehen vom 8. Oktober 2018 stimmig in die Dynamik ihrer Beziehung ein. Widersprüche zeigen sich in ihrer Schilderung nicht. Namentlich gab sie entgegen der Vorinstanz nicht an, dass der Beschuldigte im Schlafzimmer auf sie losgegangen sei und sie dann vom Wohnzimmer ins Schlafzimmer gezerrt habe (Urk. 76 S. 55). Vielmehr ergibt sich aus ihrer Schilderung, dass der Beschuldigte allein in einem separaten Zimmer geschlafen und dort der Streit verbal begonnen hatte. Um welches der beiden Zimmer der Wohnung es sich dabei gehandelt hatte, ergibt sich daraus nicht. Dann - so die Privatklägerin - sei er auf sie losgegangen. Er habe ihr mit dem Knöchel seiner rechten

Hand gegen den Kopf, auf ihre linken Wangenknochen, geschlagen. Er habe sie mehrmals gestossen, sie sei dann zu Boden gefallen. Sie habe dann erfolglos versucht, mit der flachen Hand zurückzuschlagen. Dann habe er sie an den Haaren vom "Wohnzimmer" durch den Gang ins Schlafzimmer der Zweizimmerwohnung geris-

- 16 - sen. Sie habe sich noch am Türrahmen des "Wohnzimmers" festzuhalten versucht, was ihr jedoch nicht gelungen sei (Urk. 5/1 S. 1 f.). Den Verlauf visualisierte die Privatklägerin in einer Skizze, aus der sich ergibt, dass der Streit seinen Anfang im zweiten Zimmer der Wohnung im Bereich der Küche genommen hatte (Urk. 5/1 S. 2 [Frage 7] und Anhang). Was sie unter "Anfang Streit" verstand, ob die verbale und/oder die körperliche Auseinandersetzung, bleibt unklar. Die Tatortfotos zeigen jedenfalls, dass sich in diesem zweiten Zimmer nebst der Küche ein Esstisch, ein Sofa und der Fernseher befand, es also den Charakter eines Wohnzimmers hatte, während im anderen Zimmer ein Doppelbett stand (Urk. 2/1). Im Schlafzimmer kam es nach ihrer Darstellung sodann zum im Berufungsverfahren noch interessierenden Würgen, das sie - anders als den anklagegegenständlichen früheren Würgevorgang - detailliert und eindrücklich schilderte, ohne die (mögliche) Perspektive des Beschuldigten ausser Acht zu lassen. So gab sie zu Protokoll, sie habe dann versucht aufzustehen. Der Beschuldigte habe sie jedoch wieder runtergedrückt und sich danach auf sie gesetzt. Mit seinen Knien habe er ihre Arme runtergedrückt resp. er sei wie drauf gesessen, so dass sie sich nicht mehr wehren können. Dann habe er sie mit beiden Händen gewürgt, bis sie nicht mehr gekonnt habe. Er habe dann wahrscheinlich Panik bekommen, da er gesehen habe, dass sie wirklich nicht mehr gekonnt habe. Er habe sie mit beiden Händen gewürgt, die Daumen in der Mitte des Halses. Er habe die Arme gestreckt gehabt. Sie habe nur gedacht, dass sie jetzt nicht sterben dürfe, weil ihr Kleiner ja da gewesen sei (Urk. 5/1 S. 2, 4). Ihre Aussage, dass der Beschuldigte sie gewürgt habe, bis sie nicht mehr gekonnt habe, lässt sich problemlos mit dem von ihr geschilderten Gedanken, sie dürfe jetzt nicht sterben, in Einklang bringen und fügt sich stimmig in ihre Darstellung, wonach der Beschuldigte sie ca. 10 Sekunden gewürgt habe, ihr so schwummrig vor Augen geworden sei, sie Panik gehabt und gedacht habe, sie sterbe bzw. sie gedacht habe, dass sie in Ohnmacht falle, wenn der Beschuldigte sie noch länger wüрге. Er habe sie dann sozusagen im richtigen Moment losgelassen (Urk. 5/1 S. 4 f.). Übertreibungstendenzen sind weder bei der Schilderung des Würgevorgangs noch in anderem Zusammenhang (vgl. dazu Urk. 76 S. 56 f. [Ziff. II. 7.5.4 und Ziff. II.7.5.5.]; Art. 82 Abs. 4 StPO) erkennbar.

- 17 - Bei der Staatsanwaltschaft in Gegenwart des Beschuldigten als Auskunftsperson einvernommen schilderte sie die Vorgeschichte der körperlichen Auseinandersetzung ausführlicher. Gemäss dieser habe sie den Beschuldigten morgens im Schlafzimmer vorgefunden. Er habe sie aufgefordert, ihn in Ruhe zu lassen, sie habe ihn zur Rede stellen wollen, und es sei zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen. Im Gang zwischen dem Schlaf- und dem Wohnzimmer habe er sie zuerst angeschrien und beschimpft. Dann habe er begonnen, sie zu schlagen und sie an ihren Haaren gezogen. Die folgende Schilderung der Ereignisse enthält sämtliche von ihr bereits bei der Polizei geschilderten einzelnen Vorkommnisse, allerdings in anderer Reihenfolge bzw. ungeordnet. Ein Grund, deshalb an ihrer insgesamt weiterhin detailreichen und lebendigen Darstellung zu zweifeln, besteht nicht, zumal bekanntermassen Informationen mit zunehmender zeitlicher Distanz zu den Ereignissen nicht ohne Weiteres in der richtigen Reihenfolge abrufbar sind und der Beschuldigte bereits in der Hafteinvernahme die zentralen Elemente der im Kern

gleichbleibenden Schilderung der Privatklägerin eingeräumt hatte. Namentlich schilderte auch er, dass das Problem schon über Nacht begonnen und sich am Morgen zugespitzt habe, weil die Privatklägerin mit ihm reden wollen und dass er u.a. vermutet habe, dass sie in der Vergangenheit einmal mit einem Mann unterwegs gewesen sei. Er habe im Lauf des Streits viele Sachen zu ihr gesagt. Er sei wütend gewesen. Sie habe ihn unter Druck gesetzt und er sei geplatzt (Urk. 4/2 S. 2 f., vgl. auch S. 6). Daran, inwiefern er die Privatklägerin körperlich angegangen hatte, konnte oder wollte er sich im Detail zwar nicht mehr erinnern. Er konzedierte damals aber, dass er ausgetickt sei bzw. die Kontrolle über sich verloren habe, und gab zu, dass er ihr mindestens eine Ohrfeige verpasst, sie an den Haaren gezerrt und am Hals gepackt habe, wobei er schon zgedrückt habe, aber nicht mehr wisse, wie stark (Urk. 4/2 S. 4). Er glaube, sie seien schon einmal im WC/Badezimmer gewesen. Er könne sich auch daran erinnern, dass er ihr einen Faustschlag gegeben habe und sie zu Boden gefallen sei. Ferner könne er sich an das Wasserglas und den Glasreiniger erinnern, das er der Privatklägerin über den Kopf geleert bzw. mit welchem er sie angespritzt habe (Urk. 4/2 S. 5). Zum vorliegend vor allem interessierenden Würgevorgang gab die Privatklägerin in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme denn auch

- 18 - übereinstimmend mit ihren Aussagen bei der Polizei an, der Beschuldigte habe sie an den Haaren vom Wohnzimmer ins Schlafzimmer geschleift. Dort sei er auf sie gesessen und habe mit den Knien ihre Arme arretiert. Sie selber sei damals auf dem Rücken gelegen, er sei auf ihrem Bauch gesessen und habe dann mit den Knien auf ihre beiden Arme gedrückt. Dann habe er sie mit beiden Armen am Hals gepackt und sie gewürgt. Sie habe gedacht, sie müsse sterben. Irgendwann habe sie nur noch verschwommen gesehen. Als er dann gesehen habe, dass sie nicht mehr richtig da gewesen sei, habe er aufgehört. Gewürgt habe er sie sehr fest. Sie denke, auf einer Skala von 1 bis 10 seien es 8 bis 9 gewesen. Wie lange er sie genau gewürgt habe, wisse sie nicht mehr, denke aber 5, 6, 7 Sekunden. Irgendwann habe er sie losgelassen (Urk. 5/2 S. 7). Dass der Beschuldigte sie im Schlafzimmer gewürgt habe, wiederholte sie im weiteren Verlauf der Einvernahme und erläuterte auf Nachfrage, sie habe sich dabei unmittelbar bei der Eingangstüre zum Schlafzimmer, bereits innerhalb des Schlafzimmers, befunden. Sie sei am Boden neben dem Bett gelegen (Urk. 5/2 S. 9). Auf die Frage, ob der Beschuldigte mit Vollgewicht auf ihrem Oberkörper gesessen habe, führte sie differenzierend aus, dass sie ihn mehr an den Armen gespürt habe. Er sei vermutlich nicht mit vollem Gewicht auf ihr gesessen, sondern habe ihr mehr mit den Knien auf die Arme gedrückt (Urk. 5/2 S. 10). Sodann gab sie erneut zu Protokoll, dass er ihren Hals von vorne mit beiden Händen umfasst habe, wobei sich die Daumen berührt hätten. Sie habe keine Luft mehr gekriegt. Sie habe gedacht, dass sie sterbe, habe Angst gehabt. Und auch auf weitere Fragen des Staatsanwaltes blieb sie differenziert und lebensnah: Auf die Frage, ob ihr schwarz vor Augen geworden sei, beschrieb sie, dass ihr eher schwindlig als schwarz vor Augen geworden sei und bejahte auf konkrete Frage, dass sie einzelne Blitze gesehen habe (Urk. 5/2 S. 10). Am Hals habe man ein bisschen Spuren gesehen. Ferner bejahte sie die Frage, ob sie jemals Schluckbeschwerden gehabt habe; sie habe solche sicher während einer Woche gehabt (Urk. 5/2 S. 11). Sie habe unmittelbar nach dem Würgen nach Luft geschnappt und dann versucht, sich mit kaltem Wasser wieder "wachzukriegen". Der Beschuldigte habe sie schon beim Vorfall im Mai 2018 mit beiden Händen am Hals gepackt und gewürgt, aber weniger lang und stark (Urk. 5/2 S. 11).

- 19 - Die Tatsache, dass sich bei der körperlichen Untersuchung der Privatklägerin äusserlich an der Halshaut kein Befund feststellen liess, der sicher einem Angriff gegen den Hals zugeordnet werden kann, widerspricht den Aussagen der Privatklägerin gemäss Gutachten des IRM vom 1. November 2018 und entgegen den in diese Richtung laufenden Ausführungen der Verteidigung (Urk. 102 S. 6) nicht (Urk. 8/5 S. 5). Die Aussagen der Privatklägerin, namentlich auch zum Würgevorgang vom 8. Oktober 2018, sind mithin glaubhaft. 4.2.2 Die Aussagen des Beschuldigten überzeugen demgegenüber nicht, soweit sie von denjenigen der Privatklägerin abweichen. Sie sind - gerade auch was den Würgevorgang betrifft - ausweichend und teilweise widersprüchlich. Der Beschuldigte erinnerte sich offensichtlich an die Geschehnisse, die im Zeitpunkt der Hafteinvernahme lediglich wenige Stunden zurücklagen. Erinnerungslücken machte er dann geltend, wenn aus seiner Sicht heikle Details zur Sprache kamen. Deutlich zeigt sich das darin, dass er u.a. zwar noch wusste, dass er die Privatklägerin am Hals gepackt und auch zugeedrückt hatte und bestimmt angeben konnte, dass er danach von ihr weg und ins Zimmer gegangen sei, aber behauptete keine Erinnerung daran zu haben, wie stark er zugeedrückt habe (Urk. 4/2 S. 4 f.). Ein ähnliches Muster von vagen Zugaben verbunden mit behauptetem Nichtwissen über die Details seines Verhaltens zeigt sich in der gesamten Einvernahme. Der von ihm eingestandene Kontrollverlust (Urk. 4/2 S. 4) bezog sich dabei auf sein Verhalten gegenüber der Privatklägerin und erklärt dieses auffällig vage Aussageverhalten nicht. Dass der Beschuldigte durchaus detaillierte Erinnerungen an die Vorgänge vom 8. Oktober 2018 hat, zeigt sich denn auch in der Schlusseinvernahme, in der er Einzelheiten des Anklagesachverhaltes detailliert kommentierte (Urk. 4/3 S. 14 ff.).

Bagatellisierungstendenzen zeigen sich in seinen Aussagen dabei weiterhin. Besonders deutlich zeigt sich der Versuch, seine eigene Rolle in der Auseinandersetzung vom 8. Oktober 2018 schönzureden, wenn er - in Abweichung von seinen Aussagen in der Hafteinvernahme (Urk. 4/2 S. 2) - neu die Privatklägerin als eifersüchtig und von ihm besessen darstellt (Urk. 4/3 S. 6). Vor allem aber setzte er sich mit seiner Behauptung, er habe die Privat-

- 20 - klägerin nie gepackt und gewürgt, lediglich zu Beginn der Auseinandersetzung könnte es sein, dass er sie am Hals gehalten und weggeschoben habe (Urk. 4/3 S. 5, 16), hinsichtlich des im Berufungsverfahren noch interessierenden Würgevorgangs in Widerspruch zu seinen früheren Aussagen, mit denen er immerhin eingeräumt hatte, (zu einem gewissen Zeitpunkt) auch zugeedrückt zu haben. Vor Vorinstanz betonte er erneut, dass er die Privatklägerin nicht am Hals gedrückt habe. Er habe sie nur im Stehen weggedrückt am Hals, aber er habe nur gestossen, nicht zugeedrückt. Das sei am Anfang gewesen, als sie auf ihn losgegangen sei. Ob er fest zugeedrückt habe oder nicht, wisse er nicht. Er habe sie einfach nach hinten getan. Schliesslich räumte er dann aber wie in der Hafteinvernahme ein, es könne schon sein, dass er gedrückt habe (Urk. 53 S. 21 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab er schliesslich weiter relativierend an, sie nur kurz am Hals gepackt zu haben, um sie wegzustossen. Das sei im Stehen gewesen. An weitere Details könne er sich nicht genau erinnern und wisse auch nicht, wie lange er sie so gepackt habe. Er habe ihren Hals aber nicht zugeedrückt (Prot. II S. 24). Er setzte damit ein Aussageverhalten fort, das eine den Sachverhalt schönigende Darstellung deutlich vermuten lässt. Seine Bestreitung, die Privatklägerin am 8. Oktober 2018 gewürgt zu haben, ist vor diesem Hintergrund wenig glaubhaft. 4.2.3 Es ist folglich auf die inhaltlich überzeugenden Aussagen der Privatklägerin abzustellen, aus denen sich zusammengefasst ergibt, dass sie am 8. Oktober 2018 im Schlafzimmer auf dem Rücken lag, während der

Beschuldigte sich rittlings über ihr befand, mit den Knien ihre Arme arretierte und sie während mehreren Sekunden mit beiden Händen würgte. Dass der Beschuldigte dabei auf dem Bauch der Privatklägerin sass (Burking), wie die Anklage behauptet (Urk. 27 S. 3 f.), sagte die Privatklägerin - mit der Verteidigung (Urk. 102 S. 3 f.) - nicht aus und bestätigte sie auch auf Nachfrage des Staatsanwaltes nicht; gemäss ihren Aussagen fixierte der Beschuldigte mit seinem Gewicht lediglich ihre Arme seitwärts. Das Würgen führte bei der Privatklägerin sodann zu Panik; sie dachte, sie sterbe bzw. falle in Ohnmacht, wenn er sie noch länger würgte. Sie beschrieb, sie habe nicht mehr gekonnt, ihr sei "so schwummrig" vor Augen geworden, sie habe nur noch verschwommen gesehen, sei nicht mehr richtig da gewesen, habe keine Luft

- 21 - mehr gekriegt, es sei ihr eher schwindlig als schwarz vor Augen geworden und - auf konkrete Frage - sie habe einzelne Blitze gesehen und nach der Tat während sicher einer Woche Schluckbeschwerden gehabt. Unmittelbar nach dem Würgen habe sie nach Luft geschnappt und dann versucht, sich mit kaltem Wasser wieder "wachzukriegen". Dass das "Schwummrig-Sein" auch durch die Schläge ins Gesicht verursacht worden sein könnte, wie die Vorinstanz ausführt (Urk. 76 S. 66), ist eine Hypothese, die sich mit den Aussagen der Privatklägerin, in denen sie ihren entsprechenden Zustand glaubhaft in Abhängigkeit vom Würgen schildert, nicht in Einklang bringen lässt. 5.1 Der Gefährdung des Lebens macht sich schuldig, wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt (Art. 129 StGB). Unmittelbar ist die Lebensgefahr nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wenn sich aus dem Verhalten des Täters nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge direkt die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Todesfolge ergibt. Ein abstraktes oder vages Risiko des Todeseintritts genügt nicht. Sie ist aber auch nicht erst dann gegeben, wenn die Wahrscheinlichkeit des Todes grösser ist als die Wahrscheinlichkeit seiner Vermeidung, sondern schon dann, wenn überhaupt eine nahe Möglichkeit der Tötung vorliegt. Der Tatbestand setzt eine naheliegende, keine sehr naheliegende Todesgefahr voraus (BGer 6B_1017/2019 E. 2.2 mit Hinweisen; BGE 121 IV 67 E. 2b und 2d). Im Ergebnis ist mithin eine gegenüber dem Alltagsrisiko relevant erhöhte konkrete Wahrscheinlichkeit des Ablebens gefordert, die durch den direkten Zusammenhang mit dem Verhalten des Täters charakterisiert ist. In subjektiver Hinsicht verlangt der Tatbestand direkten Vorsatz in Bezug auf die unmittelbare Lebensgefahr. Dieser ist gegeben, wenn der Täter trotz erkannter Lebensgefahr handelt, aber darauf vertraut, die Gefahr werde sich nicht realisieren (BGE 136 IV 76 E. 2.4; BGE 133 IV 1 E. 5.1). Skrupellos im Sinne des Tatbestandes ist ein in schwerem Grad vorwerfbares, ein rücksichts- oder hemmungsloses Verhalten (BGE 133 IV 1 E. 5.1). Je grösser die vom Täter geschaffene Gefahr ist und je weniger seine Beweggründe zu billigen sind, desto eher ist die Skrupellosigkeit zu bejahen. Diese liegt stets vor, wenn die Lebensge-

- 22 - fahr aus nichtigem Grund geschaffen wird oder deutlich unverhältnismässig erscheint, so dass sie von einer tiefen Gerichtschätzung des Lebens zeugt (BGE 107 IV 163 E. 3; BGer 6B_698/2017 E. 4.2). 5.2.1 Das gefährliche Element beim Würgen ist die Halsweichteilkompression. Das Gefährdungspotential besteht u.a. darin, dass dadurch den in den Halsweichteilen untergebrachten Schlagadern und Venen die Zufuhr und/oder der Abfluss des Blutes zum und vom Gehirn beeinträchtigt oder gar komplett unterbrochen werden kann. Ferner befinden sich in den Halsweichteilen auch die Luftröhre und der Kehlkopf, deren Zudrücken die Atmung behindert. Durchblutungsstörungen des Gehirns können zu einem Sauerstoffmangel führen und dort relativ rasch irreversible

Schädigungen verursachen, die zum Tod führen können (Dr. iur. Ulrich Weder und Dr. med. Wolf Schweitzer, Der Begriff der Lebensgefahr im Strafrecht, forumpoenale 1/2017, S. 29). Als charakteristische Symptome einer für die Annahme einer Lebensgefahr relevanten zentralnervösen Beeinträchtigung bzw. einer Hirndurchblutungsstörung gelten nach rechtsmedizinischen Massstäben nebst Stauungsblutungen auch von Betroffenen berichtete Bewusstseinsstörungen, unwillkürlicher Urin- oder Kotabgang, optische oder akustische Sensationen, Schluckschmerzen oder -beschwerden, Heiserkeit und subjektiv empfundene Atemnot; sie können als Folge eines vorübergehenden Sauerstoffmangels interpretiert werden (Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin SGRM, Schädigung durch Strangulation, Ausgabe Mai 2012, S. 18 ff. [SGRM-Weisung]). Liegen solche Zeichen einer Hirndurchblutungsstörung vor, ist rechtsmedizinisch eine Lebensgefahr gegeben, die gemäss SGRM dem juristischen Begriff der "unmittelbaren Lebensgefahr" im Sinne von Art. 129 StGB entspricht (a.a.O., S. 21 lit. a und b). Dass die SGRM dafür die Verwendung des Begriffs "konkrete Lebensgefahr" im rechtsmedizinischen Gutachten empfiehlt, wie die Vorinstanz betont (Urk. 76 S. 65), trifft zu. Die Nichtbefolgung dieser Empfehlung führt allerdings nicht dazu, dass einem Gutachten die Überzeugungskraft hinsichtlich der Frage, ob eine im Licht von Art. 129 StGB relevante Lebensgefahr bestand, abgeht. Der Begriff der "unmittelbaren Lebensgefahr" ist ein Rechtsbegriff und bleibt es auch, wenn statt von einer unmittelbaren von einer konkreten Lebensgefahr gesprochen wird. Entsprechend kann und muss ein Rechtsmediziner die Frage, ob unmittelbare Lebensgefahr bestand, im Grunde nicht beantworten. Er hat einzig das medizinische Fundament zu legen, auf dem das Gericht zu dieser Stellung nehmen kann.

5.2.2 Gemäss Gutachten des IRM, Prof. Dr. med. E. _____ und Dr. med. F. _____, vom 1. November 2018, liessen sich bei der körperlichen Untersuchung der Privatklägerin am Morgen des 9. Oktober 2018 keine objektiven Belege einer durch den Würgevorgang bedingten Lebensgefahr feststellen. Diesbezüglich relevante punktförmige Einblutungen könnten sich aber rasch wieder zurückbilden und müssten daher rund 24 Stunden nach dem gegenständlichen Vorfall nicht mehr zwingend festzustellen sein. Die Privatklägerin habe angegeben, dass sie während des Vorfalls verschwommen gesehen haben und ihr schwindlig geworden sei. Die Symptome hätten mit Beendigung des Angriffs gegen den Hals nachgelassen. Interpretiere man die Befunde als Zeichen einer sauerstoffmangelbedingten Hirnfunktionsstörung, so ergäben sich anhand subjektiver Angaben Belege für eine Lebensgefahr durch den Angriff gegen den Hals. Abschliessend stellten die Gutachter fest, dass aufgrund des Vorliegens subjektiver Angaben zu einer sauerstoffmangelbedingten Hirnfunktionsstörung von einer Lebensgefahr aufgrund des Angriffs gegen den Hals auszugehen sei (Urk. 8/5 S. 5). Im Ergänzungsgutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich, Prof. Dr. med. E. _____, Dr. med. G. _____ und Assistenzarzt H. _____, vom 3. Mai 2019 nahmen die Gutachter auf der Basis der im Gutachtensauftrag vom 23. Januar 2019 aufgeführten Aussagen der Privatklägerin und der ihnen dort gestellten Fragen erneut (Urk. 8/9 S. 3) zum Sachverhalt Stellung. Sie stellten die Angabe der Privatklägerin, ihr sei während des Würgevorgangs "schwummrig" geworden, ins Zentrum ihrer Überlegungen und führten zunächst aus, dass nach ihrem Kenntnisstand keine eindeutige Definition von "schwummrig" existiere, jedoch sei dieser Zustand auf dem Boden ihrer rechtsmedizinischen Erfahrung am ehesten mit einer Kombination aus Sehstörungen/Verschwommen-Sehen und einem unspezifischen Schwindelgefühl zu vereinbaren. Dies decke sich auch mit den Angaben, welche die Privatklägerin im Rahmen der körperlichen Untersuchung vom 9. Oktober 2018 gegenüber

der untersuchenden Dienstärztin gemacht habe. Ana- log zur Beurteilung durch Dr. med. F. _____ sähen auch sie das Beschwerdebild

- 24 - als Zeichen einer sauerstoffmangelbedingten Hirnfunktionsstörung bei der Privatklägerin. Somit bestehe anhand der subjektiv gemachten Angaben Belege für eine Lebensgefahr durch den Angriff gegen den Hals der Privatklägerin. Die einzige Möglichkeit zur Beseitigung des Zustands der Lebensgefahr während des Würgens bestehe in einer sofortigen Beendigung der Gewalteinwirkung gegen den Hals (Urk. 8/12 S. 2 f.). Unter dem 5. Juli 2018 hielten die Gutachter - mit ihnen bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannten Aussagen der Privatklägerin zur Dauer des Würgevorgangs konfrontiert - weiter ergänzend fest, dass eine kürzere Würgedauer (5, 6, 7 Sekunden statt 10 Sekunden) nichts an ihrer Einschätzung ändere. Eine allfällige Lebensgefahr infolge eines Würgens könne gemäss SGRM-Weisung durch das Vorhandensein von Punktblutungen in der Kopfhaut und den Kopfschleimhäuten beurteilt werden. Zudem könne eine Lebensgefahr durch Angaben von subjektiven Symptomen der Geschädigten zu allfälligen Zeichen einer Blutmangelversorgung des Gehirns (z.B. Sehstörungen, ungewollter Urin- und/oder Stuhlabgang oder Bewusstseinsstörungen oder -verlust) während des Würgens beurteilt werden. Beim Würgen mit den Händen handle es sich in der Regel um ein dynamisches Geschehen, so dass neben der Dauer des Würgevorgangs auch die gegen den Hals der geschädigten Person eingewirkte Kraft für eine hieraus resultierende Sauerstoffmangelversorgung des Gehirns von Bedeutung sei. Sobald Zeichen einer Sauerstoffmangelversorgung des Gehirns vorlägen, gingen sie aus rechtsmedizinischer Sicht davon aus, dass sich die betreffende Person in Lebensgefahr befunden habe, unabhängig von der effektiven Dauer des Würgevorgangs. Ferner könne es auch bei einem Würgen von nur wenigen Sekunden bereits zum Einsetzen von neurologischen Ausfallerscheinungen aufgrund einer Sauerstoffmangelversorgung des Gehirns kommen. Die Privatklägerin habe angegeben, dass ihr während des Würgevorgangs "schwummrig" geworden sei. Dieser Zustand sei durch sie als subjektives Zeichen einer sauerstoffbedingten Hirnfunktionsstörung gewertet worden, womit Belege vorgelegen hätten, dass eine Lebensgefahr durch den Angriff gegen den Hals bestanden habe. Aufgrund dieses Sachverhalts sowie der Tatsache, dass sich die rechtsmedizinische Beurteilung der Lebensgefahr durch Strangulation auf die subjektiven Angaben einer relevanten Sauerstoffmangelversorgung des Gehirns bezögen,

- 25 - ändere sich ihre Beurteilung zu einer Lebensgefahr durch das Würgen auf der Basis einer geltend gemachten Würgedauer von "nur ca. 5, 6, 7 Sekunden" nicht (Urk. 8/15 S. 2 f.). Ein weiteres Mal bestätigten die Gutachter ihre Schlussfolgerung im von der Vorinstanz in Auftrag gegebenen Ergänzungsgutachten (Urk. 51 S. 7). Die Beurteilung durch die Gutachter des IRM ist nachvollziehbar und überzeugend. Die Interpretation des von der Privatklägerin zur Beschreibung ihres Zustandes während des Würgevorgangs u.a. verwendeten Wortes "schwummrig" durch die Gutachter im Ergänzungsgutachten trifft nicht nur im Licht der Angaben der Privatklägerin im Rahmen der körperlichen Untersuchung durch das IRM zu, sondern auch unter Berücksichtigung ihrer bereits erwähnten weiteren Aussagen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft, wonach sie gedacht habe, sie falle in Ohnmacht, wenn er sie noch länger würge, sie habe nur noch verschwommen gesehen, sei nicht mehr richtig da gewesen bzw. ihr sei eher schwindlig als schwarz vor Augen geworden. Das Beschwerdebild der Privatklägerin bewerten die Gutachter im Haupt- und in den Ergänzungsgutachten sodann auf der Basis ihres

medizinischen Fachwissens als charakteristische Zeichen einer relevanten sauerstoffmangelbedingten Hirnfunktionsstörung und ziehen daraus in Übereinstimmung mit den erwähnten SGRM-Weisungen den Schluss, dass aufgrund des Würgens aus rechtsmedizinischer Sicht Lebensgefahr für die Privatklägerin bestanden habe, die nur durch eine sofortige Beendigung der Gewalteinwirkung gegen den Hals beendet werden können. Ein Anlass, an diesen Schlussfolgerungen zu zweifeln, besteht nicht. Namentlich spricht der Umstand, dass die Privatklägerin später flüsternd telefonisch ihre Mutter verständigte und rauchend auf dem Balkon auf die Polizei wartete entgegen der Auffassung der Vorinstanz und der Verteidigung (Urk. 76 S. 66; Urk. 102 S. 7) nicht gegen die gutachterlichen Schlussfolgerungen, da gemäss diesen die Lebensgefahr eben gebannt war, nachdem der Beschuldigte den Angriff gegen den Hals der Privatklägerin beendet hatte. Genauere Überlegungen zu Dauer, Intensität und Kontinuität der Krafteinwirkungen des Beschuldigten auf den Hals der Privatklägerin erübrigen sich (anders Urk. 76 S. 98), da sein Würgen gemäss überzeugender gutachterlicher Ein-

- 26 - schätzung zu einem lebensgefährlichen Sauerstoffmangel im Gehirn der Privatklägerin führte, also ausser Frage steht, dass die konkrete Krafteinwirkung mit all ihren Facetten ausreichte, um eine relevante Sauerstoffunterversorgung des Gehirns der Privatklägerin zu verursachen. Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, dass im Gutachten zu Recht festgehalten wird, dass die Privatklägerin ein "Burking" (entgegen der Gutachterinstruktion; vgl. Urk. 8/9 S. 3 [Frage 2]) nicht beschrieben habe. Das von der Privatklägerin tatsächlich erwähnte Fixieren der Arme seitlich am Körper könne - so das Gutachten - durch passive Dehnung mehrerer im Schulterbereich ansetzender Muskeln zu einer Einschränkung der Atemfunktion führen und dies wiederum zu einer herabgesetzt verfügbaren Sauerstoffmenge für die roten Blutkörperchen, welche den Sauerstoff im Körper und so auch zum Gehirn transportieren. Somit könne die Fixierung der Arme zusätzlich zum Würgen den Mangel an Sauerstoff im Gehirngewebe verstärkt haben, wodurch ein schnelleres Einsetzen von Ausfallerscheinungen, dauerhaften Hirnschädigungen und dem Tod zu erwarten sei (Urk. 8/12 S. 3). 5.3.1 Die Rechtsprechung lässt Schilderungen des Opfers als Basis für die Annahme einer unmittelbaren Lebensgefahr genügen und bejaht eine solche in der Regel bei Strangulationen auch ohne, dass der Täter dem Opfer ernsthafte Verletzungen beifügt und ohne, dass das Opfer ohnmächtig wird (vgl. BGER 6B_758/2018 E. 2). Bei der Privatklägerin führte das Würgen gemäss deren eindrücklichen, glaubhaften Aussagen zu Panik; sie dachte, sie sterbe bzw. falle in Ohnmacht, wenn er sie noch länger würge. Sie beschrieb, sie habe nicht mehr gekonnt, ihr sei "so schwummrig" vor Augen geworden, sie habe nur noch verschwommen gesehen, sei nicht mehr richtig da gewesen, habe keine Luft mehr gekriegt, es sei ihr eher schwindlig als schwarz vor Augen geworden und bejahte auf konkrete Frage, sie habe einzelne Blitze gesehen und nach der Tat während sicher einer Woche Schluckbeschwerden gehabt. Unmittelbar nach dem Würgen habe sie nach Luft geschnappt und dann versucht, sich mit kaltem Wasser wieder "wachzukriegen". Das "Schwummrig-Werden" bzw. das "Verschwommen-Sehen" und "Schwindlig-Werden", das die Privatklägerin selbständig geschildert hatte, sind gemäss rechtsmedizinischem Gutachten als charakteristische Zeichen einer

- 27 - relevanten sauerstoffmangelbedingten Hirnfunktionsstörung zu interpretieren; die Vorgänge im Körper der Privatklägerin war während des Würgevorgangs aus rechtsmedizinischer Sicht so beeinträchtigt, dass sie in Lebensgefahr schwebte, der

Sauerstoffmangel in ihrem Gehirn also unabhängig von der weiteren Dauer des Würgevorgangs zu irreversiblen, letalen Hirnschäden führen konnte. Die entsprechende Gefahr konnte einzig durch den Abbruch des Würgevorgangs gebannt werden. Das Bestehen einer unmittelbaren Lebensgefahr im Sinne von Art. 129 StGB ist bei dieser Ausgangslage zu bejahen. 5.3.2 Der Beschuldigte setzte die Privatklägerin dieser unmittelbaren Lebensgefahr im Rahmen eines letztlich nichtigen Beziehungsstreits aus. Sein Verhalten ist in keiner Weise nachvollziehbar, extrem rücksichts- und damit skrupellos im Sinne von Art. 129 StGB. Dass ein beidhändiges, kräftiges Würgen das Leben des Opfers gefährden kann, wusste der Beschuldigte, wobei er in der Hafteinvernahme auch spontan äusserte, dass das (gemeint: das Versterben) schnell passieren könne (Urk. 4/2 S. 6; Urk. 4/3 S. 5). Trotzdem handelte er. Dass er dabei den Tod der Privatklägerin nicht wollte (er hörte gemäss der Privatklägerin auf, als er merkte, dass sie wirklich nicht mehr kann; Urk. 102 S. 8 [Rz 19]), bewahrt ihn vor dem Vorwurf der versuchten eventualvorsätzlichen Tötung. Den subjektiven Tatbestand der Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB erfüllte er damit aber (dennoch).

E. 3.1

Gemäss ärztlichem Befund von Dr. med. V._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und Oberarzt in der W.____ AG, vom 27. November 2018 (Urk. 10/2) meldete sich die Privatklägerin erstmals am 23. September 2016 für eine psychiatrische Behandlung und Betreuung an. Sie klagte damals über sehr häufige innere Unruhe, Nervosität und Schlafstörungen und berichtete über finanzielle Probleme. Den vorläufig letzten Termin absolvierte sie am 25. November 2016. Am 11. Mai 2018 wurde sie erneut vorgestellt. Grund für die neue Anmeldung waren Nervosität, innere Unruhe und Schlafstörungen sowie Angststörungen. Sie berichtete ebenfalls über Auseinandersetzungen und Probleme mit ihrem Partner, also dem Beschuldigten. Im Rahmen der Konsultationen, die bis anfangs Dezember 2018 wöchentlich oder einmal in zwei Wochen stattfanden, sagte sie auch, dass sie im Juni 2018 ca. 21 Tage im Frauenhaus in Zürich gewesen war, weil der Beschuldigte ihr gegenüber körperlich aggressiv gewesen sei. Sie informierte ferner darüber, dass sie im Oktober 2018 von diesem erneut körperlich aggressiv angegangen worden sei und berichtete weiterhin über Angstzustände, Nervosität, innere Unruhe und Schlafstörungen, sagte aber, dass ihr Zustand sich nach der körperlichen Aggressivität des Beschuldigten verschlechtert habe. Zu allfälligen Würgevorfällen verwies Dr. V._____ auf den Hausarzt der Privatklägerin. Zur Diagnose hielt er fest, es liege eine Anpassungsstörung und akute Belastungsreaktion vor. Nach dem Delikt des Beschuldigten habe sich der Zustand der Privatklägerin verschlechtert. Mit ärztlichem Befund vom 20. Mai 2019 (Urk. 10/3)

- 55 - berichtete Dr. V._____, dass sich die Privatklägerin weiterhin bei ihm in Behandlung befinde; zuletzt habe am 20. Mai 2019 eine Konsultation stattgefunden. Die Privatklägerin leide aktuell an einer Anpassungsstörung und einer posttraumatischen Belastungsstörung. Die Privatklägerin berichte weiterhin über Angstzustände, Nervosität und innere Unruhe. Sie klage auch über Schlafprobleme und berichte über tägliche Erinnerungen an die körperlichen Eingriffe des Beschuldigten. Auf entsprechende Frage präzisierte er sodann seine Äusserung im vorangegangenen Bericht, dass die Privatklägerin ihm gegenüber von körperlicher Aggressivität des Beschuldigten berichtet habe: sie habe ihm damals sowie zum aktuellen Zeitpunkt über mehrmalige körperlich gewalttätige Vorfälle, und dass der Beschuldigte versucht habe, sie zu erwürgen, erzählt.

Am schlimmsten sei es am 8. Oktober 2018 gewesen. Die Privatklägerin habe tägliche Erinnerungen über diese Würgefälle sowie über andere körperliche Angriffe, weswegen sie weiterhin ängstlich, nervös und innerlich unruhig sei. Zusammengefasst ist damit erstellt, dass die Privatklägerin bereits an häufiger innerer Unruhe, Nervosität und Schlafstörungen litt, bevor sie im Laufe des Jahres 2017 (vgl. Urk. 5/1 S. 4 [Frage 22]; Urk. 5/2 S. 2 [Frage 8]) die Beziehung mit dem Beschuldigten einging. Die Beziehungsprobleme bzw. die vom Beschuldigten ausgeübte Gewalt führten sodann bereits Mitte Mai 2018 und damit vor den anklagegegenständlichen Vorfällen dazu, dass die Privatklägerin psychiatrische Hilfe in Anspruch nehmen musste. Der in diesem Sinn vorbestehende psychische Zustand der Privatklägerin verschlechterte sich (erst) nach dem Vorfall vom 8. Oktober 2018. Schliesslich wurde - nebst einer Anpassungsstörung, die vermutungsweise vorbestand - eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert, die eine psychische Reaktion auf einem extrem belastenden Ereignis darstellt.

E. 3.2

Am 8. Oktober 2018 machte der Beschuldigte sich gegenüber der Privatklägerin der Gefährdung des Lebens, der (mehrfachen) versuchten Nötigung und der (mehrfachen) einfachen Körperverletzung schuldig. Er versuchte zwar zunächst der Konfrontation mit der Privatklägerin auszuweichen, war dann aber für die Eskalation der Ereignisse allein verantwortlich und liess in den strafrechtlich relevanten Phasen des rund einstündigen Geschehens seiner Eifersucht und Wut weitgehend freien Lauf, verängstigte die Privatklägerin u.a. mit den Ankündigungen,

- 56 - er werde sie umbringen bzw. ihre Existenz vernichten, schlug und würgte sie. Die Privatklägerin berichtete im Rahmen ihrer Einvernahmen eindrücklich von ihrer Panik und Todesangst während des Würgevorgangs. Die längerfristigen Folgen des Vorfalls auf die psychische Gesundheit ergeben sich aus den erwähnten, von Dr. V. _____ verfassten ärztlichen Berichten. Die physischen Folgen waren vergleichsweise geringfügig. Es überrascht daher nicht, dass diese von der Privatklägerin nicht zu einer wesentlichen Grundlage ihres Genugtuungsbegehrens gemacht werden. Den Beschuldigten trifft ein beträchtliches Verschulden; im Einzelnen kann auf die Ausführungen im Rahmen der Strafzumessung (vorstehend E. IV.) verwiesen werden.

4.1 Dass der mit dem strafrechtlich relevanten Verhalten des Beschuldigten verbundene Eingriff in die physische und vor allem in die psychische Integrität der Privatklägerin die für die Ausrichtung einer Genugtuung massgebliche Schwere erreichte, ist (zu Recht) unbestritten; der Anspruch der Privatklägerin auf Genugtuung wird auch vom Beschuldigten nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

4.2 Opfern von versuchten Tötungsdelikten, die schwere Körperverletzungen erlitten, und Opfern schwerer Körperverletzungsdelikte wurden in der Vergangenheit regelmässig Genugtuungen in der Höhe von Fr. 15'000.- zugesprochen (vgl. Hütte/Landolt, Genugtuungsrecht, Zürich/St. Gallen 2013, Band 2 Landolt, Tabelle II: Verletzungsgenugtuung, S. 411 ff. [z.B. Fälle 810, 786, 714, 650, 630, 626, 603, 381, 270, 200]). Vereinzelt wurden Genugtuungen in dieser Höhe auch bei Verurteilungen u.a. wegen qualifizierter einfacher Körperverletzung und Gefährdung des Lebens (a.a.O., Fall 608) und versuchter sexueller Nötigung und Gefährdung des Lebens (a.a.O., Fall 495) gesprochen. In der Regel wurden den Opfern in Fällen einfacher Körperverletzung, Nötigung und/oder bei Gefährdungsdelikten wie der Gefährdung des Lebens jedoch tiefere Genugtuungen zugesprochen (a.a.O.). In einem Fall häuslicher Gewalt, der mit einer Verurteilung des Täters wegen Gefährdung des Lebens und einfacher

Körperverletzung endete, erhielt ein Opfer im Jahr 2004 eine Genugtuung von Fr. 8'000.– (a.a.O., Fall 82). Ein Mann, der auf einen flüchtenden Handtaschenräuber geschossen und deshalb u.a. wegen Gefährdung des Lebens und mehrfacher einfacher Körperverlet-

- 57 - zung verurteilt wurde, musste dem Opfer ebenfalls im Jahr 2004 eine Genugtuung von Fr. 7'500.– leisten (a.a.O., Fall 183). Im Jahr 2009 wurde einem Täter, der seine Ex-Freundin beleidigt, mehrfach ins Gesicht geschlagen und mit den Füßen getreten hatte und wegen einfacher Körperverletzung, Tötlichkeiten, Drohung, Missbrauch einer Telekommunikationsanlage und versuchter Nötigung verurteilt wurde, eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 7'000.– auferlegt. Die Ex-Freundin litt an einer posttraumatischen Belastungsstörung (a.a.O., Fall 647). Im Jahr 2008 wurde die Genugtuung an Opfer, das nach einer Geiselnahme an einer posttraumatischen Belastungsstörung und an schweren Depressionen litt, in einem Verfahren, das strafrechtlich mit einem Schuldspruch wegen Gefährdung des Lebens und qualifizierter Geiselnahme geendet hatte, auf Fr. 6'000.– festgesetzt (a.a.O., Fall 14). Die von der Privatklägerin beantragte Genugtuungshöhe von Fr. 12'000.– erweist sich im Licht dieser Praxis auch unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls wie er sich aus den vorstehenden Ausführungen (E. VI.3.) ergibt als zu hoch. Angemessen erscheint vielmehr eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 9'000.–. Die Zinspflicht ab dem Datum des Ereignisses ist im Grundsatz und in der Höhe unbestritten. 5. Der Beschuldigte ist folglich zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung von Fr. 9'000.– zu leisten, zuzüglich Zins zu 5% seit dem 8. Oktober 2018. VII. 1. Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihrer Berufung sowohl im Schuldpunkt als auch bezüglich der Strafhöhe und der Dauer der Landesverweisung teilweise. Die Privatklägerin unterliegt mit ihrem Antrag zur Genugtuung ebenfalls teilweise. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin, sind folglich zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen und im Übrigen dem Beschuldigten aufzuerlegen. Der auf den Beschuldigten entfallende Kostenteil ist ihm zufolge seiner desolaten finanziellen Verhältnisse zu erlassen. Die Kosten der amtlichen

- 58 - Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin sind definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 6

Der Beschuldigte ist für sein Verhalten gegenüber der Privatklägerin am

E. 6.2

Zusätzlich mit Busse zu bestrafen ist der Beschuldigte für das Entreissen des Schlüssels und die mindestens zwei Stösse ins Gebüsch am ca. 27. Juli 2018, welche die Vorinstanz rechtskräftig als mehrfache Tötlichkeiten qualifizierte und für die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes. Keines dieser Delikte weist Auffälligkeiten auf, die es innerhalb des massgeblichen Straftatbestandes objektiv als besonders leicht oder besonders schwer erscheinen lassen würde. Das mit Verletzungsfolgen verbundene Entreissen des Schlüssels erweist sich vergleichsweise aber als die leicht schwerere unter den Tatbestand der Tötlichkeiten fallende Tat als das zweimalige, folgenlose Stossen ins Gebüsch. Der Konsum von harten Drogen (Kokain) wiegt objektiv sodann vergleichsweise leicht schwerer als der Konsum von Cannabis. In subjektiver Hinsicht gilt hinsichtlich der mehrfachen Tötlichkeiten das bisher bereits mehrfach Erwogene: dem Beschuldigten fällt es aufgrund einer ernstzunehmenden Persönlichkeitsproblematik schwerer als der

Durchschnittsbevölkerung, sich in persönlich herausfordernden Situationen an die geltenden Regeln zu halten, was leicht relativierend zu berücksichtigen ist. Was den Konsum von Kokain und Cannabis betrifft, fehlt es an Umständen, die das objektive Verschulden relativieren würden. Die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten sind desolat; er ist faktisch mittellos. Die Bussen für die Tätlichkeiten wären davon ausgehend auf Fr. 250.– und Fr. 150.– festzusetzen. Für den Konsum von Drogen, der nur insgesamt einigermaßen überblickbar ist, wäre unter Berücksichtigung des langen Deliktszeitraums eine Busse von insgesamt Fr. 250.– auszusprechen. Die beiden Tätlichkeiten weisen eine enge zeitliche, örtliche und sachliche Beziehung zueinander auf. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips wäre die Busse für diese auf insgesamt Fr. 350.– festzu-

- 45 - legen. Die Betäubungsmitteldelikte stellen ein zusätzliches, davon unabhängiges Unrecht dar. Dem ist mit einer weiteren Erhöhung der Busse auf Fr. 500.– Rechnung zu tragen. Sie fällt damit insgesamt etwas geringer aus als gemäss erstinstanzlicher Entscheidung, entspricht in ihrer Höhe aber dem Berufungsantrag der Anklägerin. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist praxismässig auf 5 Tage festzusetzen. V. 1.1 Der Beschuldigte hat sich mit der Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB einer Katalogtat gemäss Art. 66a StGB schuldig gemacht und ist Ausländer (Staatsangehöriger der Demokratischen Republik Kongo). Er ist damit im Grundsatz für fünf bis fünfzehn Jahre des Landes zu verweisen. 1.2.1 Ein Verzicht auf eine Landesverweisung ist gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB nur ausnahmsweise dann möglich, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen, wobei der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB). Bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiärer Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, Aufenthaltsdauer und Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholter Delinquenz Rechnung zu tragen. Das Gericht darf auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen. Die Härtefallklausel ist nach Intention und Gesetzeswortlaut restriktiv anzuwenden (BGE 144 IV 332 E. 3.1.2 und 3.3.1; BGE 146 IV 105 E. 3.4.2) 1.2.2 Im Allgemeinen ist die Prüfung einer Ausnahme von der obligatorischen Landesverweisung nach Art. 66a Abs. 2 StGB zweigeteilt: Die Feststellung eines persönlichen Härtefalls geht der Interessenabwägung vor. Bei anerkannten Flüchtlingen wie dem Beschuldigten (vgl. E. IV.5.1.1) wird der Härtefall allerdings gleichsam vorausgesetzt. Ob von einer obligatorischen Landesverweisung abzu-

- 46 - sehen ist, entscheidet sich allein im Rahmen der Interessenabwägung, bei der die privaten Interessen eines Straftäters am Verbleib in der Schweiz gegen die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung abzuwägen sind. Die Flüchtlingseigenschaft ist dabei insofern von Bedeutung, als anerkannte Flüchtlinge, die sich wie der Beschuldigte (vgl. E. IV.5.1.1) rechtmässig in der Schweiz aufhalten, gemäss Art. 32 Flüchtlingskonvention und der einschlägigen ausländerrechtlichen Bundesgerichtspraxis nur unter der Voraussetzung einer zumindest schwerwiegenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden dürfen. Damit wird eine im Rahmen der Interessenabwägung nach Art. 66a Abs. 2 StGB zu beachtende Mindestanforderung an das öffentliche Interesse an der Landesverweisung statuiert. Im Anwendungsbereich der

Flüchtlingskonvention kann es sich nur in der umschriebenen Form gegen private Interessen des anerkannten Flüchtlings am Verbleib in der Schweiz durchsetzen. Im Übrigen erfasst die Interessenabwägung gleich wie bei einer ausländerrechtlichen Aus- und Wegweisung resp. einem Entzug des laufenden Aufenthaltstitels sämtliche wesentlichen Aspekte, so auch die Zumutbarkeit einer Rückkehr in das Herkunftsland. Im Ausländerrecht muss die kantonale Behörde, die über den Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung eines anerkannten Flüchtlings befindet, auch asylrechtliche Voraussetzungen prüfen. Das gilt sinngemäss auch für die Strafgerichte, wenn sie eine Landesverweisung anordnen. Eine abschliessende Beurteilung ist freilich nur möglich, wenn die unter Verhältnismässigkeitsaspekten erheblichen Verhältnisse stabil sind; bis zum späteren Vollzug (vgl. Art. 66c Abs. 2 StGB) eingetretene Tatsachenänderungen bleiben stets vorbehalten. Somit prüft das Sachgericht die rechtliche Durchführbarkeit der Landesverweisung, soweit sie definitiv bestimmbar ist. Im Übrigen ist dem (flüchtlingsrechtlichen) Non-refoulement-Gebot (Art. 25 Abs. 2 BV, Art. 5 Abs. 1 AsylG) und anderen völkerrechtlich zwingenden Bestimmungen auf der Ebene des Vollzugs Rechnung zu tragen (vgl. Art. 66d Abs. 1 StGB; vorbehalten Art. 5 Abs. 2 AsylG und Art. 33 Ziff. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [Flüchtlingskonvention, FK; SR 0.142.30]). Die nach kantonalem Recht zuständige Vollzugsbehörde prüft zum gegebenen Zeitpunkt neben der tatsächlichen Vollstreckbarkeit auch die aktuelle Durchführbarkeit der Landesver-

- 47 - weisung in rechtlicher Hinsicht, soweit Umstände, die für die Beurteilung der Zumutbarkeit und Verhältnismässigkeit massgebend sind, nicht oder erst als Prognose in den Sachentscheid eingeflossen sind. Im Fall von Flüchtlingen muss dies zwingend auf Grundlage einer Stellungnahme des Staatssekretariats für Migration erfolgen (zum Ganzen BGer 6B_747/2019 E. 2.2.3 mit Hinweisen).

E. 8

Oktober 2018 folglich auch der Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB schuldig zu sprechen. Der Gefährdung des Lebens, eventualiter der Tötlichkeiten, gemäss Anklageziffer 1.2 (Vorfall vom 27. Juli 2018) ist er hingegen freizusprechen. IV. 1. Ausgangspunkt für die Strafzumessung ist die schwerste vom Beschuldigten begangene Tat (vgl. Art. 49 Abs. 1 StGB), also die Gefährdung des Lebens. Art. 129 StGB sieht für dieses Delikt einen ordentlichen Strafraumen von Frei-

- 28 - heitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. Aussergewöhnliche Umstände, die es angezeigt erscheinen lassen, diesen Strafraumen zu verlassen, bestehen vorliegend auch unter Berücksichtigung der Tatmehrheit und der mehrfachen Tatbegehung nicht (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8). Nötigung und einfache Körperverletzung sind vom Gesetz je mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht (Art. 123 StGB; Art. 181 StGB). Die Tatbestände der Tötlichkeiten und der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes sehen als Sanktion einzig Busse vor (Art. 126 StGB; Art. 19a Ziff. 1 BetmG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.